

Anordnung von Mehrarbeit im Schuldienst

im Rahmen der VO „Verlässlicher Schule“ vom 25.03.2021 i.S.v. § 15c HSchG

1. Nachname: _____ Vorname: _____
geb.: _____ Amtsbezeichnung: _____
Lehramt: _____ BesGr./Verg.Gr.: _____
PersNr.: _____
Beamte/r: Angestellte/r: Vollzeit: Teilzeit:
 Lehrkraft ist schwerbehindert/gleichgestellt

2. Name der Schule: _____
Ort: _____ Schulform: _____
Dienststellennummer: _____

3. Anzahl der als Mehrarbeit angeordneten Stunden: _____

4. Dauer der Mehrarbeit von: _____ bis _____

- a) Die Anordnung von Mehrarbeit ist erforderlich, im Rahmen der VO „Verlässlicher Schule“ vom 25.03.2021 i.S.v. § 15c HSchG, um die Durchführung von schulischen Förderangeboten in den Ferien zu gewährleisten.

5. Der Personalrat stimmt der Anordnung von Mehrarbeit für die o. a. Lehrkraft
 zu. nicht zu. Begründung: _____

(Datum)

(Unterschrift Personalrat)

_____, den _____
(Ort)

(Schulleiter/in)

1) Original für die Lehrkraft der LK ausgehändigt am:

2) Durchschrift für die Schule

3) In Durchschrift an: (jeder Abrechnung ist eine Kopie dieser Anordnung hinzuzufügen)

Staatliches Schulamt für den Kreis Groß-Gerau und den Main-Taunus-Kreis

Bearbeitungsvermerk Staatliches Schulamt:

- zur Kenntnis genommen durch schulfachliche Aufsicht

Bearbeitungshinweise für Staatliches Schulamt:

- 1) Bei Vollzeitbeschäftigung erfolgt die Vergütung nach den Sätzen der Mehrarbeitsvergütungsordnung (Beamte und TV-H-Beschäftigte gemäß § 44 Nr. 2 TV-H).
- 2) Beamte und TV-H-Beschäftigte in Teilzeit erhalten für die zusätzlich gehaltenen Unterrichtsstunden bis zum Erreichen der regelmäßigen Arbeitszeit einer entsprechenden vollzeitbeschäftigten Lehrkraft zeitanteilige Vergütung/Besoldung anstelle von Mehrarbeitsvergütung.
- 3) Die Erfassung von Mehrarbeit im Rahmen von VSS erfolgt mit VSS-Lohnarten ohne Eingabe einer gesonderten Finanzposition. Bei Mehrarbeit für IT erfolgt die Erfassung mit den regulären Lohnarten (nicht „VSS“) aber der Finanzposition 045942x99